OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652780/2/ZO/HUE

Datum:
Linz, 10. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der T S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.03.2023, GZ: FE-138/22, PAD/22/02522359/006/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) entzog der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Mandatsbescheid vom 26.01.2023, GZ: FE-138/22, PAD/22/02522359/006/VW, die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B gem. § 24 Abs 4 3. Satz FSG bis zur Befolgung einer Anordnung zur amtsärztlichen Untersuchung (§ 8 FSG).
Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 20.03.2023, GZ: FE-138/22, PAD/22/02522359/006/VW, hat die belangte Behörde die Vorstellung gegen den vorgenannten Mandatsbescheid vom 26.01.2023 abgewiesen und diesen vollinhaltlich bestätigt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die Bf am 13.12.2022 laut einem Polizeibericht Suizidabsichten geäußert und angegeben habe, allein nicht mehr zurecht zu kommen, Hilfe zu benötigen, an Schlaflosigkeit zu leiden und ihre Tabletten einstellen lassen möchte, da diese nicht mehr wirken würden. 2017 sei bei der Bf zudem Schizophrenie diagnostiziert worden.

2. In der dagegen eingebrachten rechtzeitigen Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass sie im Straßenverkehr nie auffällig gewesen sei. Ihre Unterbringung dürfe nicht zur Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit führen. Dennoch sei ihr der Führerschein während ihres Krankenhausaufenthalts abgenommen worden. In diese Zeit sei auch die behördliche Anordnung gefallen, sich binnen Frist amtsärztlich untersuchen zu lassen. Diesen Bescheid hätte sie wegen ihrer Unterbringung nicht abholen und damit nicht zur Kenntnis nehmen können. Als sie davon erfahren habe, hätte sie sich um einen Amtsarzttermin bemüht und ihn schließlich am 23.03.2023 wahrgenommen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender verfahrenswesentliche Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde hat die Bf mit Mandatsbescheid vom 15.12.2022, GZ: FE-1323/22, PAD/22/02522359/002/VW, aufgefordert, sich binnen fünf Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Dieser Mandatsbescheid wurde mit dem Vermerk „nicht behoben“ am 10.01.2023 von der Post der belangten Behörde rückübermittelt. Die Bf befand sich während der Abholfrist für den hinterlegten Mandatsbescheid durchgehend in stationärer ärztlicher Behandlung.

Die belangte Behörde entzog in weiterer Folge der Bf mit weiterem Mandatsbescheid vom 26.01.2023, GZ: FE-138/22, PAD/22/02522359/006/VW, ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B gem. § 24 Abs 4 3. Satz FSG bis zur Befolgung einer Anordnung zur amtsärztlichen Untersuchung (§ 8 FSG).
Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 20.03.2023, GZ: FE-138/22, PAD/22/02522359/006/VW, hat die belangte Behörde die Vorstellung gegen den vorgenannten Mandatsbescheid vom 26.01.2023 abgewiesen und diesen vollinhaltlich bestätigt. Dieser Bescheid wurde der Bf am 28.03.2023 zugestellt.

Die Bf hat ihre Lenkberechtigung der Behörde ausgefolgt.

Am 23.03.2023 ließ sich die Bf amtsärztlich untersuchen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. Nr. 120/1997 idF. BGBl. I Nr. 121/2022 ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

5.2. Bereits am 13.03.2023 wurde von der Bf im Mailverkehr mit der belangten Behörde ein Termin für eine amtsärztliche Untersuchung abgestimmt, welcher von der Bf schließlich am 23.03.2023 auch wahrgenommen wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine „Formalentziehung“ nach § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG schon dann unzulässig, wenn der Betreffende die entsprechenden Anordnungen befolgt hat, weil damit der Zweck der Anordnungen erreicht wurde (vgl. u.a. VwGH 15.5.2007, 2006/11/0233).

Da die Bf die im gegenständlichen angefochtenen Bescheid erteilte Anordnung der belangten Behörde bereits am 23.03.2023 – und damit vor Zustellung des jetzt bekämpften Bescheides - erfüllt hat, war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf die Rechtsfrage, ob der Mandatsbescheid vom 15.12.2022 wegen des Krankenhausaufenthalts der Bf jemals ordnungsgemäß zugestellt wurde und Rechtswirkung entfaltet hat bzw. ob in weiterer Folge die Voraussetzungen für die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Nichterfüllung der behördlichen Anordnungen überhaupt vorgelegen sind. Zudem ist bemerkenswert, dass die belangte Behörde mit dem Verfassen ihrer Entscheidung im Vorstellungsverfahren nicht noch drei weitere Tage zugewartet hat, um die Einhaltung des mit der belangten Behörde selbst eine Woche zuvor vereinbarten Amtsarzttermins zu überprüfen. Diesfalls hätte sich das gesamte gegenständliche Verfahren bereits in diesem Stadium als obsolet erwiesen. Die Zustellung des Bescheides erfolgte dann ohnedies erst, nachdem die Bf den Amtsarzttermin wahrgenommen hatte.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl